

25.02.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4340 vom 26. Januar 2016
des Abgeordneten Gregor Golland CDU
Drucksache 16/10896

Flucht eines sicherheitsverwahrten Sexualstraftäters: Wer trägt die Verantwortung für das Sicherheits-Debakel?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 4340 mit Schreiben vom 25. Februar 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 20.01.2016 floh ein sicherheitsverwahrter gefährlicher Sexualstraftäter während seines Freigangs aus dem Kölner Früh und konnte erst drei Tage später am Samstag, 23.01.2016 in Brühl gefasst werden, nachdem er mit seiner EC-Karte in einem Fahrradgeschäft zahlte und so seinen Aufenthaltsort verriet.

Der Vorfall wirft viele Fragen bzgl. der Freigangsregeln in NRW und der offenbar laschen Kontrolle von gefährlichen Tätern bei Freigängen auf. Die Landesregierung steht in der Verantwortung sowohl den Vorfall lückenlos aufzuklären um künftiges Versagen bei Freigängen zu vermeiden und gleichzeitig auch die im Jahr 2013 durch Rot-Grün im Landtag beschlossenen rechtlichen Vorschriften auf den Prüfstand zu stellen.

Irritierend sind die offenbar unterschiedlichen Beschreibungen über die Flucht von P.B.. Im Gegensatz zu den beiden begleitenden Justizbeamten, beschreiben die Köbes des Frühs, dass der Sexualstraftäter alleine auf Toilette gehen konnte. Zudem wurde die Flucht von P.B., der auch keine Fußfessel trug, erst 35 Minuten nach der Flucht gemeldet.

Am Freitagabend (22.01.2016) wurde eine Frau in Bornheim sexuell belästigt. Die Nähe des Tatorts zur Nachbarstadt Brühl macht eine genaue Überprüfung des Vorfalls nötig.

Datum des Originals: 25.02.2016/Ausgegeben: 01.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Die Leiterin der JVA Aachen begründet den Freigang in der BILD: „Solche Ausführungen sollen motivieren, an Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen“. P.B. hat jedoch bisher die Therapie verweigert. Seine Freigänge müssen für ihm daher wie Belohnungen vorgekommen sein und die gegenteilige Wirkung entfaltet haben.

1. Wie verlief die Flucht von P.B.? (Bitte genauen zeitlichen Ablauf wiedergeben ab dem Zeitpunkt der Planung des Freigangs bis zur Verhaftung am 23.01.2016. Bitte mindestens Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Behörden und Personen sowie Hergang schildern.)

Der in der Justizvollzugsanstalt Aachen Untergebrachte P. B. wurde am 20. Januar 2016 durch zwei Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes in Zivilkleidung in das Stadtgebiet von Köln ausgeführt. Es handelte sich um eine Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gemäß § 53 Abs. 3 Sicherungsverwahrungsvollzugs-gesetz NRW (SVVollzG NRW).

Nach der Genehmigung und Anordnung vom 13. Januar 2016 war der Untergebrachte ständig und unmittelbar zu beaufsichtigten und durch zwei Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zu begleiten. Weil Herr B. seit dem 12. Mai 2014 bereits acht solcher Ausführungen ohne Beanstandungen absolviert hatte und keine konkreten Anhaltspunkte für eine Flucht erkennbar waren, wurde wiederum auf die Anordnung einer Fesselung verzichtet.

Am 20. Januar 2016 verließen die aufsichtführenden Bediensteten gemeinsam mit dem Untergebrachten um 08.03 Uhr die Justizvollzugsanstalt Aachen und fuhren nach Köln. Dort suchten sie mittags eine Gaststätte auf. Um 13.45 Uhr unterrichtete einer der begleitenden Bediensteten die Hauptzentrale der Justizvollzugsanstalt Aachen über die Entweichung des Untergebrachten.

Aufgrund von Hinweisen, die begleiteten Bediensteten hätten ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt, erstattete die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen am 22. Januar 2016 Strafanzeige.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat unter dem 27. Januar 2016 mitgeteilt, dass aufgrund dieser Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Köln gegen die beiden Ausführungsbeamten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gefangenenbefreiung eingeleitet worden sei.

Im Hinblick auf die weiter andauernden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen kann zu weiteren Details des Vorkommnisses aktuell nicht weiter Stellung genommen werden.

2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Flucht des Sexualstraftäters geplant bzw. durch Fluchthelfer unterstützt wurde? (Bitte hierbei auch erklären, warum P.B. keine Fußfessel trug.)

Die Planung der Ausführung sowie die näheren Umstände der Entweichung sind Gegenstand der andauernden Ermittlungen. Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.

3. Wieso führte P.B. neben € 400,- Bargeld auch seine EC-Karte mit? (Bitte auch entsprechende Vorschriften für Freigänge wiedergeben.)

Siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. Steht P.B. im Verdacht während seiner Flucht weitere Straftaten begangen zu haben? (Bitte alle Verdachtsfälle auflisten, insb. auch den Vorfall in Bornheim.)

Hinsichtlich des genannten Vorfalls an einer Haltestelle in Bornheim am 22. Januar 2016 führt die Staatsanwaltschaft Bonn ein Ermittlungsverfahren gegen den Untergebrachten wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung. Herr B. ist nach seiner Festnahme hierzu verantwortlich vernommen worden und hat die Tat bestritten. Die Geschädigte hat ihn im Rahmen von zwei Wahllichtbildvorlagen nicht identifiziert; zudem haben die bisherigen Ermittlungen zu Diskrepanzen hinsichtlich der Täterbeschreibung und des Alters des Untergebrachten geführt. Die Ermittlungen dauern an.

Im Übrigen liegen Anhaltspunkte dafür, dass der Untergebrachte während seiner Flucht Straftaten begangen hat, nicht vor.

5. Wie garantiert die Landesregierung, dass die Flucht von Freigängern künftig ausgeschlossen werden kann?

Zunächst ist anzumerken, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen "Freigang", sondern um eine "Ausführung" (Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit) im Sinne von § 53 Absatz 3 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) handelte.

Zur Vermeidung von Entweichungen ist die strikte Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zwingend erforderlich, Auszuführende ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen, sowie wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz Sicherheitsvorkehrungen dem Vollzug entziehen werden, die Ausführung zu versagen.